

Über Erfahrungen bei der Planung und Durchführung von rechtspropagandistischen Veranstaltungen mit Jugendlichen berichtete Staatsanwalt E. Butzke, Vorsitzender der Sektion Staats- und Rechtswissenschaft beim URANIA-Kreisvorstand Gena-Land. Bewährt hätten sich spezielle Themenpläne. Es sei wichtig, für praxisnahe Vorträge zu sorgen und sich ständig für ihre Vervollkommnung zu interessieren.

Weitere Ausführungen galten den praktischen Erfahrungen und Ergebnissen der populärwissenschaftlichen Staats- und Rechtspropaganda in Betrieben und Schulen. Über Erfolge der schon seit mehreren Jahren im VEB Maxhütte Untenwellenbom bestehenden Interessengemeinschaft „Sozialistisches Recht“ 141 berichtete das Mitglied dieses Kollektivs H. Teichmann. Staatsanwältin Ch. Fesser (Jena) sprach über die Tätigkeit einer von ihr geleiteten Schülerarbeitsgemeinschaft „Sozialistisches Recht“. 15/ Im Bezirk Gera bestehen gegenwärtig mehr als 60 Arbeitsgemeinschaften „Sozialistisches Recht“ an den Schulen. Sie werden vorwiegend von Staatsanwälten und Richtern geleitet. Zwischen den Leitern der Arbeitsgemeinschaften hat in diesem Jahr erstmals ein Erfahrungsaustausch stattgefunden.

Einen interessanten Überblick über Probleme der Rechtserziehung der Lehrlinge gab der Direktor der Berufsschule der Deutschen Reichsbahn in Halle, DLpl.-Päd. Weise. An dieser Berufsschule wurde im Lehr- und Ausbildungsjahr 1974/75 ein Erprobungslehrgang

141 Vgl. hierzu H. Köhler/H. Schellhorn in NJ 1974 S. 48 f., Ch. Bechmann/H. Teichmann/J. Sillge in NJ 1974 S. 465 und J. Kmlecz/H. Köhler in NJ 1974 S. 559 f.

15/ Vgl. hierzu Ch. Fesser/P. Gäse in NJ 1975 S. 329 f.

„Sozialistisches Recht“ erfolgreich durchgeführt. Es sei jetzt notwendig, die Ergebnisse des Lehrgangs gründlich auszuwerten und darauf zu achten, daß die Behandlung von rechtlichen Themen im Unterricht mit den Anforderungen des Lehrplans übereinstimmt

Im Schlußwort der Referentenkonferenz führte K.-H. Knecht, Sekretär für Agitation und Propaganda der FDJ-Betriebsleitung Gera, aus, daß sich das sozialistische Staats- und Rechtsbewußtsein der Jugendlichen dort am erfolgreichsten entwickelt, wo der klassenmäßigen Erziehung der Jugend im Betrieb und im der Schule ständig große Aufmerksamkeit gewidmet wird. Wesentlich dabei sei die Erziehung zur Verantwortung und zur Achtung des sozialistischen Eigentums. Mit der systematischen Rechtserläuterung unter der Jugend seien im Bezirk Gera — wie auch in anderen Bezirken der Republik — in den letzten Jahren wertvolle Erfahrungen gemacht worden, die in enger Zusammenarbeit zwischen URANIA und FDJ zielstrebig weiterentwickelt und verallgemeinert werden müßten.

Die Konferenz machte die hohen Anforderungen deutlich, die an die Rechtspropaganda unter der Jugend zu stellen sind. Vor allem jene URANIA-Referenten werden eine wirksame Arbeit leisten, die sich stets des politisch-erzieherischen Charakters der Rechtserläuterung bewußt sind und diese Aufgabe mit hohem propagandistisch-agitatorischem Können bewältigen. Die auf der Konferenz vermittelten Erfahrungen werden helfen, die vielfältigen Möglichkeiten zur Entwicklung des Staats- und Rechtsbewußtseins der Jugendlichen noch stärker zu nutzen und die rechtserzieherische Wirksamkeit dieser Arbeit zu erhöhen.

J./R.

## Fragen und Antworten

*Ist die Straftat eines wegen vorsätzlicher Vergehen mindestens zweimal mit Freiheitsstrafen bestraften Täters, die zwar den Tatbestand eines Vergehens erfüllt, jedoch unter Anwendung des § 44 Abs. 1 StGB mit einer Freiheitsstrafe von über zwei Jahren geahndet wurde, als Vergehen oder als Verbrechen einzuschätzen?*

In der Rechtsprechung spielt die Unterscheidung zwischen Vergehen und Verbrechen eine große Rolle. Mit Handlungen, die verbrecherischen Charakter tragen, setzt sich der Täter in einen tieferen Widerspruch zur Gesellschaft und offenbart damit eine negative Einstellung, die zu einer bewußten schweren Beeinträchtigung der Interessen der Gesellschaft und einzelner Bürger führt. Für diese Straftaten sind deshalb entsprechende Strafrahmen und weitere Maßnahmen zu ihrer wirksamen Bekämpfung vorgesehen. Von der Charakterisierung einer Straftat als Verbrechen hängt z. B. ab, ob bei nochmaliger Straffälligkeit die Strafverschärfung wegen Rückfallstrafaten gemäß § 44 Abs. 2 StGB mit einer Mindeststrafe von drei Jahren eintritt. Außerdem ist diese Charakterisierung z. B. auch für die Anwendung der Vermögensziehung (§ 57 StGB) und der Aberkennung der bürgerlichen Rechte (§ 58 StGB) von Bedeutung, da diese Zusatzstrafen nur bei Verbrechen ausgesprochen werden dürfen.

Nach § 1 Abs. 3 StGB sind Verbrechen auch vorsätzlich begangene gesellschaftsgefährliche Straftaten gegen die Rechte und Interessen der Bürger, das sozialistische Eigentum oder andere Rechte und Interessen der Gesellschaft, die eine schwerwiegende Mißachtung der sozialistischen Gesetzmäßigkeit darstellen und für die innerhalb des vorgesehenen Strafrahmens im Einzelfall eine Freiheitsstrafe von über zwei Jahren ausgesprochen wird. Bei Personen, die aus vorangegangenen Bestrafungen keinerlei Lehren gezogen haben, die gesellschaftliche Disziplin mißachten und immer wieder vorsätzlich Straftaten begehen, sind zum Schutze der Gesellschaft und der Bürger solche Strafen im Rahmen des § 44 StGB auszusprechen, die der konkreten Tatschwere und der wirksamen Bekämpfung der Rückfallkriminalität Rechnung tragen. Wird unter solchen Vor-

aussetzungen eine Freiheitsstrafe von über zwei Jahren ausgesprochen, ist die Handlung als Verbrechen einzuschätzen (vgl. H. Heiborn, NJ 1975 S. 66).

J. M.

*Wird das Verbot der Straferhöhung verletzt, wenn das Rechtsmittelgericht bei einem mehrmals zu Strafen mit Freiheitsentzug bestraften Täter, den das Gericht erster Instanz wegen Vergehens zu einem Jahr Freiheitsstrafe verurteilt hatte, die Anwendung des § 44 Abs. 1 StGB bejaht?*

Hat das Gericht erster Instanz trotz Vorliegens der Voraussetzungen die Rückfallbestimmung des § 44 Abs. 1 StGB nicht angewendet, kann das Rechtsmittelgericht auf eine ohne Beschränkung eingelegte Berufung hin den Schuldausspruch entsprechend ändern. Diese Entscheidung des Rechtsmittelgerichts verletzt nicht das Verbot der Straferhöhung, da § 285 StPO ausdrücklich nur die Schlechterstellung des Angeklagten hinsichtlich der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit (§ 23 StGB) verbietet, nicht aber die Berichtigung des Schuldausspruchs.

Die Abänderung eines zugunsten des Angeklagten angefochtenen Urteils im Schuldausspruch ist auch dann möglich, wenn sich infolgedessen die Straftilgungsfristen zuungunsten des Angeklagten erhöhen, denn die Straftilgungsfristen sind keine Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit

Ist jedoch die Berufung auf die Strafzumessung beschränkt, darf in diesem Fall der Schuldausspruch nicht zuungunsten des Angeklagten geändert werden.

J. M.

*Sind unrichtige Meldungen des Leiters eines Kombinatbetriebes an den Direktor des Kombinats Falschmeldungen i. S. des § 171 StGB?*

Da das Kombinat gemäß § 24 VEB-VO als Wirtschaftseinheit im Bereich der materiellen Produktion nach dem Prinzip der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeitet, ist verschiedentlich die Auffassung vertreten worden,